

Unser Zeichen:  
31102.20. 304.038.1. (57)  
Grundsatzreferat Rehabilitation



**Deutsche  
Rentenversicherung**  
Braunschweig-Hannover

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzen

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Postanschrift: 30875 Laatzen  
Telefon: 0511 829-0  
Telefax: 0511 829-2635  
www.deutsche-rentenversicherung-  
braunschweig-hannover.de  
info@drv-bsh.de

Kostenloses Servicetelefon:  
0800 100048010

**Ihr Ansprechpartner:**  
Judith Czaya  
Telefon: 0511 829-2359  
Telefax: 0511 829-3376  
judith.czaya@drv-bsh.de

**Unsere Bankverbindung:**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE57 2505 0000 0101 3590 24  
BIC: NOLADE2H

Institutions-Kz. (IK): 110 310 005

19.08.2020

## **Coronavirus-Pandemie (SARS-CoV-2)**

### **Auswirkungen auf die Erbringung von Leistungen der ambulanten medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker und der Suchtnachsorge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Entwicklungen zeigen, dass auch unter den sich ständig wandelnden Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie ambulante Leistungen der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt werden. Für Ihr dementsprechendes Engagement und die geleisteten Arbeiten zur Bekämpfung der Corona-Pandemie möchten wir Ihnen und den Mitarbeitenden ausdrücklich danken.

Ungeachtet dessen sind wir uns bewusst, dass die Corona-Pandemie Sie vor große Herausforderungen stellt. Im Interesse einer der aktuellen Situation entsprechenden Durchführung medizinischer Leistungen haben sich die Rentenversicherungsträger deshalb dafür entschieden, eine Pauschale als Zuschlag zum vereinbarten Vergütungssatz („Corona-Zuschlag“) für definierte Mehraufwände bei den Leistungen zu zahlen.

Der Corona-Zuschlag in einer Höhe von 0,25 € pro Person und Termin für ambulante medizinische Reha-Leistungen Abhängigkeitskranker orientiert sich an den tatsächlich im Einzelfall anfallenden Mehraufwänden bei der Durchführung der individuellen Rehabilitationsleistung. Dabei wurden Kosten für Sachmittel für die Einhaltung von Hygienevorschriften (z.B. Mund-



Nasen-Schutz, FFP2-Masken, Desinfektionsmittel) bei Rehabilitanden und Mitarbeitenden berücksichtigt. Beachtet wurde auch die aktuell verfügbare Evidenz zum Mund-Nase-Schutz. Hinweise sowohl der Verbände der Leistungserbringer als auch der Träger der Deutschen Rentenversicherung wurden einbezogen.

Weiterhin wurde beschlossen, auch für ambulante Leistungen im Rahmen der Suchtnachsorge einen Zuschlag auf den Vergütungssatz in Höhe von **0,25 €** zu zahlen.

Der Zuschlag für die genannten Leistungen wird **ab 01.08.2020 befristet bis zum 31.12.2020** für Leistungseinheiten gezahlt, die innerhalb dieses Zeitraums erbracht werden. Der Zuschlag ist auf der Rechnung auszuweisen.

Des Weiteren verlängern wir die Frist aus unserem Rundschreiben vom 24.06.2020. Die Möglichkeit der telefonischen Erbringung von therapeutischen Einzelgesprächen der ambulanten Rehabilitation Abhängigkeitskranker und Leistungen zur Suchtnachsorge gibt es **bis zum 30.09.2020**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Jabben  
Hauptabteilungsleiter